

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Catrin Wahlen (GRÜNE) und Jian Omar (GRÜNE)**

vom 08. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. September 2022)

zum Thema:

**Küchen und Kochmöglichkeiten in Geflüchtetenunterkünften**

und **Antwort** vom 27. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Sep. 2022)

Senatsverwaltung für Integration,  
Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen und Herrn Abgeordneten Jian Omar (Grüne)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13171

vom 08. September 2022

über Küchen und Kochmöglichkeiten in Geflüchtetenunterkünften

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Abgeordneten: In zahlreichen Aufnahmeeinrichtungen für geflüchtete Menschen besteht derzeit nur bedingt die Möglichkeit zur Selbstversorgung oder zur Zubereitung von Speisen. Von Bewohner\*innen und zivilgesellschaftlichen Initiativen wird berichtet, dass es teilweise keine Herde, Kühlschränke oder Spülen gibt und die Verwendung von Wasserkochern untersagt wird. Dazu gibt es Berichte über eine nicht adäquate Versorgung im Rahmen der Vollversorgung der untergebrachten Menschen.

1. Wie viele und welche Unterkünfte mit welcher Gesamtkapazität werden aktuell in Berlin als Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylG genutzt?

Bitte tabellarisch auflisten nach Straßennamen, Kapazität, aktuell belegten Plätzen, Betreiber sowie Bautyp (Containerunterkunft 1. Generation (Gemeinschaftsküchen und Gemeinschaftssanitäranlagen) / Containerunterkunft 2. Generation (Tempohome in Appartementstruktur) / Modulare Flüchtlingsunterkünfte: Typen MUF 1/MUF 2/MUF 3 / andere Unterkünfte).

Zu 1.: Folgende Angaben entsprechen dem Stand vom 16.09.2022. Die Kapazitäten entsprechen der jeweils vertraglich vereinbarten Platzanzahl. Durch verschiedene Faktoren, z.B. nicht passgerechte Belegung durch die Größe der gemeinsam unterzubringenden Familie, durch den Herrichtungsbedarf von Räumlichkeiten sowie temporär bestehenden baulichen Auflagen der Aufsichtsbehörden weicht die Anzahl der tatsächlich belegbaren Plätze von der Gesamtanzahl der Kapazität der Unterkünfte ab.

Unterkunft	Betreiber	Bautyp	KAPAZITÄT	BELEGTE PLÄTZE	nicht belegbare Plätze*
Askaniering	Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung – Betriebsteil B (LfG-B)	ehem. Bürogebäude	275	263	6
Blumberger Damm	LfG-B	Container	400	236	164
Buchholzer Str.	Albatros gGmbH	Tempohome	400	304	96
Dingolfinger Str	LfG-B	Tempohome	244	238	6
Eschenallee (Haus 1)	LfG-B	Ehem. Pflege- und/Krankenhaus	87	85	-2
Groscurthstraße	PRISOD Wohnheimbetriebs GmbH	Container	494	503	-15
Gubener Straße	Unionhilfswerk Soziale Dienste gGmbH	ehemaliges Hotel	150	173	-23
Hausvaterweg	AWO Kreisverband Berlin-Mitte e. V.	Container	280	266	9
Kiefholzstr. (AE)	Schwulenberatung Berlin gGmbH	Wohngebäude	33	30	0
Kopernikusstr.	Verein für Berliner Stadtmission	ehemaliges Hotel	170	115	55
Kurt-Schumacher-Damm	PRISOD WohnheimbetriebsGmbH	ehemaliges Hotel	353	357	-4
Quittenweg	LfG-B	Tempohome	245	213	28
Rhinstr.	AWO Kreisverband Berlin-Mitte e. V.	Wohngebäude	350	341	9
Schwalbenweg	LfG-B	Ehem. Hostel/Hotel	314	299	11
Siverstorpstraße	LfG-B	Tempohome	245	238	4
Zum Heckeshorn	CJD Berlin-Brandenburg	Ehem. Pflege/Krankenhaus	206	197	9

2. Wie viele und welche Unterkünfte mit welcher Gesamtkapazität werden aktuell in Berlin sowohl als Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylG als auch als Gemeinschaftsunterkunft im Sinne des § 53 AsylG genutzt (sog. Mischunterkunft)?

Bitte tabellarisch auflisten nach Straßennamen, Kapazität, aktuell belegten Plätzen, Betreiber sowie Bautyp (Containerunterkunft 1. Generation (Gemeinschaftsküchen und Gemeinschaftssanitäranlagen) / Containerunterkunft 2. Generation (Tempohome in Appartementstruktur) / Modulare Flüchtlingsunterkünfte: Typen MUF 1/MUF 2/MUF 3 / andere Unterkünfte).

Zu 2.: Aktuell sind keine Unterkünfte sowohl als Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Asylgesetz (AsylG) als auch als Gemeinschaftsunterkunft im Sinne des § 53 AsylG deklariert. Der Typ der Unterkunft wird durch das Ausschreibungsverfahren und vertragliche Vereinbarungen festgelegt.

In begründeten Einzelfällen infolge bestehender Engpässe in der Unterbringung von Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften oder Aufnahmeeinrichtungen werden Geflüchtete unter Entbindung der Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht bzw. wurden Geflüchtete bei Kapazitätsengpässen in Gemeinschaftsunterkünften vorübergehend in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht, die keiner Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen unterliegen. Diese Geflüchteten werden bei entsprechenden freien Kapazitäten wieder in Gemeinschaftseinrichtungen verlegt.

3. Wie viele und welche Unterkünfte mit welcher Gesamtkapazität werden aktuell in Berlin als Gemeinschaftsunterkunft im Sinne des § 53 AsylG genutzt?

Bitte tabellarisch auflisten nach Straßennamen, Kapazität, aktuell belegten Plätzen, Betreiber sowie Bautyp (Containerunterkunft 1. Generation (Gemeinschaftsküchen und Gemeinschaftssanitäranlagen) / Containerunterkunft 2. Generation (Tempohome in Appartementstruktur) / Modulare Flüchtlingsunterkünfte: Typen MUF 1/MUF 2/MUF 3 / andere Unterkünfte).

Zu 3: Antwort: (Stand 16.09.2022)

Unterkunft	Betreiber	Bautyp	KAPAZITÄT	BELEGTE PLÄTZE	nicht belegbare Plätze*
Albert-Kuntz-Str.	milaa gGmbH	MUF 1.0	444	387	57
Alfred-Randt-Straße	DRK Müggelspree Nothilfe gGmbH	Container	358	302	56
Alte Jakobstraße, Franz-Künstler-Straße	PRISOD Wohnheimbetriebs GmbH	Tempohome	155	151	0
Alt-Moabit	SIN e.V.	Ehem. Bürogebäude	101	104	-3
Am Beelitzhof	IB Berlin-Brandenburg gGmbH	MUF 1.0	477	467	5
Am Oberhafen	milaa gGmbH	Tempohome	245	246	-1
Bäkestr.	ORS Deutschland GmbH	MUF 1.0	384	402	-23
Bernauer Str.	Hero Zukunft GmbH	MUF 1.0	222	220	1
Bitterfelder Str.	EJF gAG	Ehem. Bürogebäude	550	549	0

Bornitzstraße	DRK Müggelspree Nothilfe gGmbH	Unterkunft	497	488	9
Brabanter Str.	Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung – Betriebsteil B (LfG-B)	MUF 2.0	197	189	4
Bühringstraße	ORS Deutschland GmbH	Ehem. Bürogebäude	355	373	-18
Chausseestr.	City 54 Hotel und Hostel Berlin GmbH	ehemaliges Hotel	440	440	0
Chris-Gueffroy-Allee	IB Berlin-Brandenburg gGmbH	MUF 1.0	303	296	7
Colditzstraße	WORKS Gemeinnütziges Bildungswerk GmbH	Unterkunft	431	410	18
Columbiadamm	LfG-B	Tempohome	560	468	56
Degnerstr.	PRISOD Wohnheimbetriebs GmbH	Wohngebäude	310	313	-3
Eichborndamm	AWO Kreisverband Berlin-Mitte e. V.	Ehem. Seniorenwohnhaus/-heim	190	193	-3
Falkenberger Str.	PRISOD Wohnheimbetriebs GmbH	Wohnungen	95	100	-5
Falkenberger Straße	LfG-B	MUF 1.0	194	195	-3
Finckensteinallee	LfG-B	Tempohome	245	202	42
Freudstr.	DRK Berlin Schöneberg-Wilmersdorf hilft gGmbH	MUF 1.0	320	312	5
Fritz-Wildung-Straße	LfG-B	MUF 2.0	152	133	18
Fritz-Wildung-Straße	LfG-B	Tempohome	160	147	13
Fürstenwalder Allee	Unionhilfswerk Soziale Dienste gGmbH	Ehem. Bürogebäude	149	147	2
Gehrenseestr.	Albatros gGmbH	Wohngebäude	190	187	3
Grafenauer Weg	LfG-B	MUF 2.0	385	316	25
Großbeerenstraße -	LfG-B	Unterkunft	312	258	54
Haarlemer Str. / Neubau	LfG-B	Unterkunft	600	484	116
Hagenower Ring	mitHilfe GmbH	MUF 1.0	291	289	0
Handjerystr.	Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V.	Unterkunft	50	44	6
Hohentwielsteig	AWO Kreisverband Berlin-Mitte e. V.	Container	340	314	24

Karl-Marx-Str.	TAMAJA Gemeinschaftsunterkünfte GmbH	Tempohome	155	152	-1
Kiefholzstr. (GU)	Schwulenberatung Berlin gGmbH	Wohngebäude	89	75	5
Kiefholzstraße A-C	LfG-B	MuF 1.0	215	188	23
Kirchhainer Damm	EJF gAG	Ehem. Pflege- /Krankenhaus	226	219	7
Konrad-Wolf-Str.	Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V.	Unterkunft	455	441	10
Köpenicker Landstr.	AWO Kreisverband Berlin- Mitte e. V.	Unterkunft	209	195	14
Lehrter Str.	Verein für Berliner Stadtmission	Wohngebäude	145	146	-1
Leonorenstr. B-H, K-L	SIN e.V.	MUF 1.0	436	414	22
Lindenberger Weg	LfG-B Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung - Betriebsteil B	MUF 1.0	448	435	7
Marienfelder Allee	IB Berlin-Brandenburg gGmbH	Wohngebäude	700	682	18
Max-Brunnow-Straße	PRISOD Wohnheimbetriebs GmbH	Unterkunft	110	112	-4
Maxie-Wander-Str.	LfG-B	Unterkunft	449	324	125
Mühlenstr.	PRISOD Wohnheimbetriebs GmbH	Ehem. Bürogebäude	250	247	0
Müllerstr.	Paul-Gerhard-Stift Soziales gGmbH	Ehem. Pflege- /Krankenhaus	169	171	-2
Murtzaner Ring	Stephanus gGmbH	MUF 2.0	431	436	-8
Niedstr.	SIN e.V.	Ehem. Bürogebäude	309	270	39
Oranienburger Straße (Haus 21)	WORKS Gemeinnütziges Bildungswerk GmbH	Tempohome	245	237	8
Osteweg	EJF gAG	MUF 2.0	187	210	-23
Ostpreußendamm	AWO Kreisverband Berlin- Mitte e. V.	Container	296	277	11
Paul-Schwenk-Str.	Hero Zukunft GmbH	MUF 1.0	440	440	-5
Pichelswerder Str.	PRISOD Wohnheimbetriebs GmbH	Ehem. Bürogebäude	550	545	5
Radickestr.	DRK Müggelspree Nothilfe gGmbH	Ehem. Hostel/Hotel	184	143	35

Rauchstraße	DRK Berlin Schöneberg-Wilmersdorf hilft gGmbH	MUF 1.0	258	271	-14
Rennbahnstraße	LfG-B	MUF 2.0	133	124	-5
Residenzstraße	Caritasverband f. d. Erzbistum Berlin e.V.	Wohngebäude	108	102	6
Rohrdamm	TAMAJA Gemeinschaftsunterkünfte GmbH	Tempohome	245	237	1
Rudolf-Leonhard-Str.	Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V.	MUF 1.0	437	435	1
Salvador-Allende-Str.	Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V.	MUF 2.0	430	456	-36
Seehausener Str.-	Albatros gGmbH	MUF 1.0	405	363	26
Senftenberger Ring	Albatros gGmbH	MUF 1.0	388	367	21
Soorstraße	TAMAJA Gemeinschaftsunterkünfte GmbH	Unterkunft	160	158	2
Spandauer Straße	SIN e.V.	Ehem. Seniorenwohnhaus/-heim	367	349	11
Stallschreiberstr.	PRISOD Wohnheimbetriebs GmbH	Wohngebäude	402	398	0
Storkower Straße	Albatros gGmbH	Unterkunft	255	260	-8
Straßburger Straße	Hero Zukunft GmbH	Ehem. Schulgebäude	200	193	7
Töpchiner Weg	TAMAJA Gemeinschaftsunterkünfte GmbH	MUF 2.0	88	92	-4
Trachenbergring	IB Berlin-Brandenburg gGmbH	Unterkunft	276	276	0
Treskowstr.	LfG-B	Ehem. Bürogebäude	513	531	-21
Wartenberger Str.	milaa gGmbH	MUF 1.0	444	386	42
Wassersportallee	CJD Berlin-Brandenburg	Ehem. Bürogebäude	96	96	0
Wittenberger Str.	Hero Zukunft GmbH	MUF 1.0	437	412	23
Wolfgang-Heinz-Str. A-G	European Homecare GmbH	MUF 1.0	450	432	12
Wollenberger Str.	milaa gGmbH	Tempohome	254	226	28

4. Wie lange ist in Berlin derzeit die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Aufnahmeeinrichtungen? Wie lange ist in Berlin derzeit die maximale Aufenthaltsdauer in Aufnahmeeinrichtungen?

Zu 4.: Die Aufenthaltsdauer in Aufnahmeeinrichtungen wird nicht personenscharf erfasst. Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales ist bestrebt, die Aufenthaltsdauer in Aufnahmeeinrichtungen unter den bestehenden Möglichkeiten zur Beendigung der Wohnverpflichtung so gering wie möglich zu halten. Unter der gegenwärtigen Situation nach der Zunahme der Fluchtbewegungen Asyl und der Fluchtbewegung aus der Ukraine nach dem 24. Februar 2022 richtet sich die Aufenthaltsdauer auch nach den verfügbaren Kapazitäten in Gemeinschaftseinkünften, sofern die Geflüchteten nicht in eine Wohnung zur Anmietung vermittelt werden können. Hinzu kommt die Aufnahme von Geflüchteten aus humanitären Aufnahmen, die nicht einer Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen unterliegen und nach Ankunft in einer Gemeinschaftsunterkunft unterzubringen sind, sofern keine Wohnung zum Bezug zur Verfügung steht.

5. Auf welcher Rechtsgrundlage verweist das LAF auch Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine ggf. auf Vollverpflegung nach § 3 AsylbLG?

Zu 5.: Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) verweist Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine nicht auf Vollverpflegung nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Dieser Personenkreis kann bei Bedarf im Rahmen der Erstversorgung nach deren Ankunft nach dem LAF-Errichtungsgesetz Vollverpflegung erhalten. Sollte in Einzelfällen aus Kapazitätsgründen eine vorübergehende Unterbringung in Unterkünften ohne Kochmöglichkeiten erfolgen, wird eine Vollverpflegung für die untergebrachten Geflüchteten gestellt.

6. Welche Mindestanforderungen (im Verhältnis Geräte zu Bewohner\*innen) gibt es seitens des LAF/der Senatsverwaltung IAS aktuell zur Ausstattung der Aufnahmeeinrichtungen, Mischunterkünfte und Gemeinschaftsunterkünfte jeweils mit:

- a) Kühlschränken
- b) Kochplatten und Backöfen
- c) Spülen
- d) Räumlichkeiten zur Einnahme von Mahlzeiten
- e) Kochgeschirr zur eigenständigen Nutzung

Zu 6.: Die Mindestbedingungen ergeben sich grundsätzlich aus dem Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge, Asylbewerber, Spätaussiedler und Obdachlose), erarbeitet vom Länder-Arbeitskreis zur Erstellung von Rahmenhygieneplänen nach §§ 23 und 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Ergänzt werden die Anforderungen des Rahmenhygieneplans in Einzelfällen durch Anforderungen des Landes Berlin, die jedoch nicht unterhalb der Anforderungen des Rahmenhygieneplans liegen.

- zu a: In Gemeinschaftsunterkünften (GU) eine Kühleinrichtung von 20 bis 30 Litern pro Person, wenn sie nicht in anderen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt wird. In Aufnahmeeinrichtungen (AE) variabel.
- Zu b: In Gemeinschaftsunterkünften vier Kochstellen für je acht Bewohner; in AE erfolgt die Essensversorgung über Catering.



- Zu c: laut Rahmenhygieneplan bestehen weder für Gemeinschaftsunterkunft noch für Aufnahmeeinrichtungen eine Mindestanforderung. In allen Küchenbereichen, innenliegenden Küchen und Teeküchen ist grundsätzlich eine Spülvorrichtung vorhanden.
- Zu d: In Abhängigkeit von den baulichen Gegebenheiten und dem Nutzungszweck (GU/AE) sind entsprechende Räumlichkeiten in ausreichendem Maß zur Verfügung zu stellen.
- Zu e: In Gemeinschaftsunterkünften wird Kochgeschirr bei Ankunft zur Verfügung gestellt, in Aufnahmeeinrichtungen erfolgt dies aufgrund der Essensversorgung über Catering nicht.

7. Welche der unter 1., 2 und 3. aufgeführten Unterkünfte verfügen über (Bitte tabellarische Auflistung):

- a) mit ausreichend Herden und Spülen ausgestattete Küchen zur eigenständigen Zubereitung von Mahlzeiten durch die Bewohner\*innen
- b) individuell nutzbare Kühlschränke für alle Bewohner\*innen
- c) keine Möglichkeit zur eigenständigen Kühlung und Zubereitung von Mahlzeiten
- d) wenigstens sog. Teeküchen/Kochnischen zum eigenständigen Aufwärmen von Mahlzeiten, Zubereiten von Tee etc.
- e) auch keine Teeküchen/Kochnischen zum eigenständigen Aufwärmen von Mahlzeiten, Zubereiten von Tee etc.
- f) keine Küchen, keine Teeküchen/Kochnischen zum eigenständigen Aufwärmen von Mahlzeiten, Zubereiten von Tee und auch keine Spülen, so dass die Möglichkeit zum Abwaschen von Geschirr usw. ggf. nur im Bereich der Sanitäreinrichtungen besteht.

Zu 7.: Eventuelle Abweichungen von der Beantwortung der Frage 6. werden nicht so detailliert erfasst, dass eine Antwort im Sinne der Frage möglich wäre.

8. Welche reaktivierten früheren Gemeinschaftsunterkünfte mit Möglichkeit zur Selbstversorgung für Geflüchtete wurden in 2021 und 2022 trotz baulich vorgesehener Küchen zu Asylaufnahmeeinrichtungen mit Vollverpflegung umgewidmet? Bitte tabellarisch auflisten.

Zu 8.: Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Unterkünfte wurden 2021 umgewidmet:

Quittenweg	Hausvaterweg
Blumberger Damm	Dingolfinger Str.
Großcurthstr.	

Im Jahr 2022 wurde keine reaktivierte GU umgewidmet.

9. In welchen Unterkünften wurden im Rahmen der Stilllegung bzw. vor erneuter Inbetriebnahme Herde, Kühlschränke und Spülen entfernt? Bitte tabellarisch auflisten.

10. Aus welchem Grund erfolgte der Ausbau von funktionsfähigen Herden, Kühlschränken und Spülen aus den genannten Unterkünften?

11. Welche Behörde ordnete diese Maßnahme an?

12. Wurden die Herde, Kühlschränke und Spülen einer weiteren Verwendung zugeführt oder verschrottet?

Zu 9. bis 12.: In allen geschlossenen Unterkünften werden Ausstattungsgegenstände, die durch das LAF gestellt wurden, beräumt. Dies ist aufgrund von Regelungen aus dem Mietvertrag (Herstellung des Ursprungszustandes, Vorbereitung zum Rückbau) notwendig. In Abhängigkeit vom Abnutzungsgrad wurden Ausstattungsgegenstände entweder einer weiteren Verwendung zugeführt bzw. eingelagert oder verschrottet.

Die in der Frage 8 benannten Unterkünfte werden als Aufnahmeeinrichtungen betrieben, so dass eine Ausstattung zur individuellen Nutzung von Herden, Kühlschränken entsprechend der Beantwortung der Frage 6 erfolgt, da die Essensversorgung über Catering gewährleistet ist.

Das LAF ist bestrebt in Abhängigkeit von der noch für die jeweilige Unterkunft möglichen Nutzungszeit die unter Frage 8 benannten Unterkünfte wieder mit Kühlschränken, Herden zur individuellen Nutzung auszustatten, um diese perspektivisch wieder als Gemeinschaftsunterkünfte zu nutzen.

In der Zeit des derzeitigen Kapazitätsengpasses in der Unterbringung von Geflüchteten infolge von verstärkter Fluchtbewegung werden zunächst neu in Betrieb zu nehmende Unterkünfte entsprechend ausgestattet.

13. In welchen 2021 und 2022 reaktivierten Unterkünften wurden trotz vorhandener Anschlüsse und Stellmöglichkeiten in baulich vorgesehenen Bewohner\*innenküchen/Kochnischen keine Herde, Kühlschränke und Spülen zur eigenständigen Kühlung und Zubereitung von Mahlzeiten installiert, und weshalb? Bitte tabellarisch auflisten.

Zu 13.: Siehe Antwort zur Frage Nr. 8.

14. Für welche 2021 und 2022 reaktivierten Unterkünften wurden zwischenzeitliche Herde, Kühlschränke und Spülen zur eigenständigen Kühlung und Zubereitung von Mahlzeiten für alle Bewohner\*innen bestellt, und wann ist voraussichtlich mit der Lieferung zu rechnen? Bitte tabellarisch auflisten.

Zu 14.: Bisher für keine, siehe Beantwortung der Fragen 9 bis 12.

15) Ist die Auskunft von Betreibern zutreffend, dass in zwischenzeitlich nicht geschlossenen Aufnahmeeinrichtungen Herde, Kühlschränke und Spülen in vorhandenen Küchen nicht mehr instandgesetzt und nach den Maßgaben des LAF kein Kochgerät an Bewohner\*innen mehr ausgegeben werden darf? Was ist die Begründung hierfür?

Zu 15.: Die Fragestellung lässt sich wegen der nicht benannten Unterkunft / Unterkünfte nicht beantworten. Bei Defekten von Herden, Kühlschränken und Spülen werden grundsätzlich entsprechend der Fehlermeldung Reparaturaufträge eingeleitet und Geräte ausgetauscht, die für den Zweck der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung erforderlich sind. Die

Essensversorgung in einer Aufnahmeeinrichtung erfolgt über Catering. Grundsätzlich befinden sich alle Kochgeräte in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, eine Ausgabe von Kochgeräten erfolgt in Aufnahmeeinrichtungen nicht, da keine regelmäßige, individuelle Zubereitung von Mahlzeiten durch die Gewährleistung des Catering in Aufnahmeeinrichtungen erfolgt. Abweichungen von diesen Regelungen erfolgen entsprechend der Ausstattung unter Beachtung der brandschutzrechtlichen Vorschriften zum Betrieb von elektrischen Geräten in Unterkünften und öffentlichen Gebäuden.

16. Wie hoch sind die Kosten aktuell für die Vollverpflegung in den sechs Aufnahmeeinrichtungen (AKuZ Reinickendorf, AEs Treskowstr., Schwalbenweg, Lietzenburger Str., Eschenallee und Askaniering) pro Person und Tag?

Zu 16.: Zur Beantwortung wird auf die tabellarische Auflistung im geschützten Datenraum verwiesen.

17. Für welche weiteren Aufnahmeeinrichtungen wird aktuell für wie viele Personen insgesamt eine Versorgung mit Vollverpflegung vorgenommen? Wie hoch sind die insoweit kalkulierten und im Ergebnis realisierten durchschnittlichen Kosten umgerechnet pro Person und Tag?

Zu 17.: Zur Beantwortung wird auf die tabellarische Auflistung im geschützten Datenraum verwiesen, die Anzahl der zu verpflegenden Personen ergibt sich aus der tagesaktuellen Belegung und ist für einen beispielhaften Stichtag der Tabelle in der Antwort zu Frage 1 zu entnehmen.

18. Der Essensanteil im Regelsatz nach § 3a AsylbLG für 2022 beträgt bei Selbstversorgung in RBS 2 (Alleinstehende in Sammelunterkünften) 140,18 Euro/Monat bzw. 4,67 Euro/Tag. Hält der Senat die im Vergleich hierzu in der Ausschreibung von 2019 kalkulierten bzw. real entstehenden etwa dreimal so hohen Kosten der Fremdverpflegung für vertretbar?

Zu 18.: Die Versorgung im Sachleistungsprinzip (Catering) ist im Wesentlichen abhängig von der Bundesgesetzgebung, AsylbLG §3 (1) iVm (2)

19. Stellt das LAF im Zusammenhang mit der Vollverpflegung neben den Leistungen an den Caterer auch zusätzliche Personalstellen (z.B. für Hauswirtschaftspersonal) für die Betreiber der Unterkunft bereit, und wenn ja, mit welchem anteiligen Stellenumfang und in welcher Vergütungsstufe? Wie ist das Verhältnis Hauswirtschaftspersonal zu Bewohnenden?

Zu 19.: Aufnahmeeinrichtungen haben in der Regel eine höhere Personalausstattung im Bereich der Hauswirtschaftskräfte. Der Personalschlüssel in aktuellen Ausschreibungen sieht 0,01 VZÄ pro Platz vor. Unterkunftsbezogen kann es zu Abweichungen kommen. Grundsätzlich ist auch der Caterer an der Essensausgabe beteiligt. Insofern lässt die Zahl der Hauswirtschaftskräfte nicht zwangsläufig Rückschlüsse auf die personelle Ausstattung bei der Essensausgabe zu.

20.: Wie wird das warme Essen in den unter 1. und 2. genannten Unterkünften jeweils ausgegeben?

- f) In abgepackten Einzelportionen auf Alu- oder Kunststofftellern zum Einmalgebrauch
- g) Selbstbedienungsmensa
- h) Tellergerichte/Ausgabetheke
- i) Sonstige Ausgabe (bitte beschreiben)
- j) Bitte tabellarisch auflisten.

Zu 20.: Grundsätzlich ist die Essensausgabe und –einnahme von den jeweiligen gebäudeseitigen Voraussetzungen vor Ort in der Unterkunft abhängig. Die Art der Umsetzung wird zwischen Betreiber und Caterer abgestimmt, jedoch nicht vom Land Berlin statistisch verwertbar erfasst. Insbesondere sind Abweichungen von früheren Sachständen erwartbar, weil in vielen Unterkünften coronabedingt vorübergehend Umstellungen bei der Essensausgabe erfolgten.

21.: Welche Vorgaben gelten seitens des Senats gegenüber den Cateringfirmen zur Abfallvermeidung und Verpackungsmaterial?

Zu 21.: Hierzu macht die aktuelle Leistungsbeschreibung für Verpflegungsleistung in Aufnahmeeinrichtungen folgende Vorgaben:

- Das Standardangebot von Lebensmitteln (z. B. Zucker, Milch, Marmelade, Senf usw.) wird nicht in Portionsverpackungen dargereicht.
- Es ist ausschließlich die Verwendung von Mehrweggeschirr (inkl. Getränkebecher für Kalt- und Heißgetränke) zulässig (mit Ausnahme von Kartonverpackungen, Schlauchbeutelverpackungen und Folien-Standbeutel).
- Bei Kunststoffmehrweggeschirr ist hochwertiger umweltfreundlicher Kunststoff, z. B. Polypropylen, Polycarbonat zu verwenden.
- Speiseabfälle, Fette und Öle, Altglas, Pappe, Papier und Leichtverpackungen werden getrennt gesammelt und der jeweiligen Wertstoffsammlung zugeführt.

Sofern aufgrund von erhöhten hygienischen Anforderungen vor dem Hintergrund der bestehenden SARS-CoV-2-Pandemie bestehen, sind diese in Absprache bzw. nach Zustimmung durch das Land Berlin umzusetzen. Im Regelfall sind allerdings die obenstehenden Anforderungen zur Abfallvermeidung umzusetzen.

22.: Welche Maßgaben gelten seitens des Senats gegenüber den Cateringfirmen hinsichtlich

- a) Lebensmittelauswahl und Speiseplanung
- b) Speisenherstellung
- c) Sensorik (Aussehen, Geschmack, Konsistenz)
- d) Lebensmittelmenge (Kalorien) und Nährstoffzufuhr (Proteine, Kohlenhydrate, Lipide, Vitamine, Spurenelemente)
- e) Verwendung von Bio-Lebensmitteln
- f) soziale und faire Beschaffung des Speiseangebots
- g) Ausgabe der Mahlzeiten (u.a. Temperatur, Häufigkeit, Zeitpunkt...)
- h) Verfügbarkeit von Essen bei Abwesenheit zu den üblichen Ausgabezeiten
- i) Berücksichtigung spezifischer gesundheitlicher und kultureller Ernährungsbedarfe (halal, vegan, vegetarisch, histaminarm, fruktosefrei, laktosefrei, glutenfrei, cholesterinarm, Diabetiker\*innen usw.)

Zu 22.: Hierzu macht die aktuelle Leistungsbeschreibung für Verpflegungsleistung in Aufnahmeeinrichtungen die bei den spezifischen Fragen aufgeführten Vorgaben. Ferner gelten für Aufträge mit einem Auftragsvolumen über 10.000 € die Anlage zu den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) über Umweltschutzanforderungen (Teil A) – Formular Wirt Wirt-2145.8 P (öffentlich zugänglich).

Zu a, d und i:

- Die Art der gelieferten Tagesvollverpflegung bietet in ihrer Zusammensetzung eine ausreichende, ausgewogene und abwechslungsreiche Mischkost angepasst an die ernährungsphysiologischen Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (nachfolgend „DGE“). Für die Zubereitung von warmen Speisen ist die Befolgung des Qualitätsstandards für die Betriebsverpflegung der DGE für den Auftragnehmer vollumfänglich verbindlich.
- Der Speiseplan wird für eine Woche im Voraus erstellt und enthält Angaben über die Höhe des Nährwertes in Kilojoule und Kilokalorien und die Zusammensetzung der Verpflegung. Die Zusammensetzung des Speiseplans erfolgt im 4-wöchigen Wechsel. Kurzfristige Speiseplanänderungen sind zu vermeiden und müssen dem Land Berlin unverzüglich mitgeteilt werden.
- Der Speiseplan beinhaltet grundsätzlich keine Produkte vom Schwein, richtet sich nach dem jeweils aktuellen Bedarf und geht auf die kulturellen und religiösen Unterschiede in den Essgewohnheiten der Asylsuchenden ein. Er ist mit dem Land Berlin vorher abzustimmen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen des Qualitätsmanagements die Speisenzubereitung in Abstimmung mit dem Land Berlin ggf. den Anforderungen anzupassen.
- Normalkost: Eine Tagesverpflegung für Empfängerinnen und Empfänger ab dem 2. Lebensjahr (angepasst an die ernährungsphysiologischen Vorgaben der DGE, bestehend aus Frühstück, Mittagessen, Abendessen).
- Schonkost: Eine ärztlich verordnete Tagesverpflegung für kranke Personen, für welche Normalkost nicht in Frage kommt.

Zu b + g:

- Die warmen Mahlzeiten sind durch den Auftragnehmer täglich frisch durch fachkundige Personen zuzubereiten und nach dem „Cook and Hold“-Verfahren rechtzeitig und frei Ausgabestelle in die Einrichtung zu liefern und (bis auf kalte Beilagen, z. B. Beilagensalat und das Dessert) über Warmhaltewagen aus Großbehältnissen GN-Größe sowie aus der Warm- und Kühlhaltetheke auszugeben. Die hierfür notwendigen Gerätschaften sind durch den Auftragnehmer bereitzustellen.
- Um im Rahmen der Belieferung von Warmspeisen eine möglichst hohe Qualität sicherzustellen, darf die Stand- und Warmhaltezeit zwischen Auslieferung und Anlieferung nur max. 3 Stunden betragen.

- Des Weiteren trägt der Auftragnehmer die Verantwortung zur Einhaltung nachfolgenden Ausgabetemperaturen: mind. + 65°C für erhitzte Speisen und höchstens / maximal 7°C für kalte Speisen
- Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Ausgabetemperaturen chronologisch und lückenlos während des Bewirtschaftungszeitraumes zu dokumentieren.

Zu c:

- Die eingesetzten Lebensmittel müssen qualitativ die gesetzlich geltenden Standards erfüllen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, hinsichtlich Qualität und Auswahl stets einwandfreie, verzehrfähige und schmackhafte Speisen anzubieten. Im Hinblick auf die Bestimmung der Qualität der Lebensmittel soll eine Orientierung an den Empfehlungen und Standards für Betriebsverpflegung der DGE erfolgen.
- Die Verpflegung ist zwingend an jedem Kalendertag eines Jahres, unabhängig ob Werktag, Feiertag oder Wochenende, sicherzustellen.
- Der Auftragnehmer bietet täglich in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten ein Frühstück, ein Mittagessen, ein Abendessen und nach Bedarf Lunchpakete und Schonkost für die Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkunft an.
- Ausgabezeiten und Zusammensetzung der Mahlzeiten
- Es werden täglich drei Mahlzeiten (Vollverpflegung) ausgegeben.
- Die Ausgabezeiten in der vertragsgegenständlichen Unterkunft sind wie folgt festgesetzt:
- Von Montag bis Freitag:  
Frühstück von 07:30 bis 09:30 Uhr  
Mittagessen von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr  
Abendessen von 18:30 Uhr bis 20:30 Uhr
- Samstag, Sonntag und Feiertage:  
Frühstück von 08:30 bis 10:30 Uhr  
Mittagessen von 13:00 bis 15:00 Uhr  
Abendessen von 18:30 bis 20:30 Uhr
- Des Weiteren muss während des Fastenmonats Ramadan eine gesonderte Warmspeisenausgabe ab Sonnenuntergang für 1 ½ Stunden durchgeführt werden. In Abstimmung mit dem Betreiber kann auch die abendliche Warmspeisenausgabe nach hinten geschoben werden.

Zu e:

- Die eingesetzten Lebensmittel stammen zu mindestens 15 Prozent (des monetären Wareneinsatzes), bezogen auf den Gesamtwareneinsatz, aus biologischer Landwirtschaft nach der Verordnung (EG) Nr. 834/20071. Für weitere Anforderungen siehe Anlage Wirt-2145.8 P (öffentlich zugänglich).

Zu f:

- Dazu gibt es über die im Land Berlin allgemein geltenden Vorgaben aus dem Vergabeverfahren keine speziellen Regelungen.

Zu h:

- o Für Spät- und Nachtankommende sind ggf. so genannte Lunchpakete auszugeben.

23. Wo sind die genannten Regelungen veröffentlicht und für Bewohner\*innen einsehbar? Auf welchen Sprachen wird über das ausgegebene Essen informiert?

Zu 23.: Die genannten Regelungen sind der Leistungsbeschreibung für Verpflegungsleistungen und den weiteren Ausschreibungsunterlagen entnommen. Eine Veröffentlichung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung auf der Vergabeplattform. Für die Bewohnenden ist der Speiseplan wöchentlich, spätestens ab Montagvormittag 7.00 Uhr, an den vom Land Berlin bestimmten Stellen, möglichst in mehreren Sprachen zur Verfügung zu stellen.

Bei der Anlage zu dieser Anfrage handelt es sich um eine Verschlussache nur für den Dienstgebrauch.

Die Antwort auf die Schriftliche Anfrage ist ohne die Anlagen nicht als Verschlussache zu behandeln.

Die Angaben zur Höhe der Kostenpositionen in der Anlage sind als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch einzustufen, weil durch die Veröffentlichung eine Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Landes Berlin nachteilig sein kann.

Das Fragerecht und die Antwortpflicht gemäß § 45 Absatz 1 Verfassung von Berlin (VvB) unterliegen Grenzen, die durch das Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin näher konkretisiert worden sind. Die Anlage, in der eine Angabe der Miete erfolgt, ist als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch i. S. d. § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der Verschlussachenanordnung (VSA) einzustufen. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung gemäß § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der VSA, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für das Interesse des Landes Berlin nachteilig sein kann. Die vereinbarten Kostenpositionen würden bekannt und somit würden Verhandlungsspielräume des Landes Berlin bei künftigen Vergabeverfahren oder Verhandlungen am Markt eingeschränkt. Eine solche Darlegung des Rahmens in dessen Grenzen bestimmte Geschäfte abgewickelt oder Preise verhandelt werden, könnten somit für künftige Geschäfte zu Lasten des Landes ausgenutzt werden und den wirtschaftlichen Spielraum nachteilig einschränken.

Im Rahmen der Abwägung beiderseitiger Interessen nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz, bei der Entscheidung der Frage über die Veröffentlichung dieser Daten, wird

durch Angaben der erfragten Daten in der Anlage als Verschlussache eine alternative Form der Beantwortung gewählt, die das Informationsinteresse des Abgeordnetenhauses unter Wahrung des Grundrechtsschutzes auf verhältnismäßige Weise befriedigt.

Ohne das Gewicht des so ausgestalteten Fragerechts zu verkennen, ermöglicht die Nichtveröffentlichung dem Abgeordneten seine Kontrollrechte weitergehend wahrzunehmen.

Berlin, den 27. September 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,  
Arbeit und Soziales